

Reiselust statt Reisefrust - Richtiges Verhalten bei Reismängeln

Die Sonne scheint und der Sommer ist im Anmarsch. Viele von uns packt das Reisefieber. Doch was ist zu tun, wenn einem die Freude an der lang ersehnten Reise, auf die man sich schon das ganze Jahr gefreut hat, durch Probleme wie zum Beispiel eine erhebliche Verspätung schon beim Hinflug oder eine Unterbringung in einem anderen Hotel oder an einem anderen Urlaubsort als gebucht, getrübt wird. Hier ist es wichtig sich richtig zu Verhalten, um später keine rechtlichen Nachteile zu erleiden. Denn auch im Reiserecht gilt die alte Volksweisheit: Recht haben und Recht bekommen, ist zweierlei. Es nützt gar nichts, wenn Sie möglicherweise einen Anspruch gegen den Reiseveranstalter haben, weil Ihre Reise mangelhaft war, diesen Anspruch aber nicht durchsetzen können, weil Sie schon am Urlaubsort oder nach der Rückkehr aus dem Urlaub irreparable Fehler gemacht haben. Fehler, die schon am Urlaubsort gemacht wurden, kann auch in den meisten Fällen ein Anwalt nicht mehr oder nur mit großer Mühe heilen.

Grundlage für Ansprüche des Reisenden ist der Reisevertrag. Am Reisevertrag sind verschiedene Parteien beteiligt. Das Reisebüro stellt nur einen Vermittler für die vom Reiseveranstalter zu erbringende Reise dar. Der Reiseveranstalter ist der, der die Reiseleistung als eigene Leistung erbringt. Dieser bedient sich dazu meist unterschiedlicher Leistungsträger. Der Leistungsträger (z.B. Hotels oder Mietwagenfirmen) ermöglicht es dem Reiseveranstalter, seine Pflichten aus dem Reisevertrag zu erfüllen.

Sie haben einen gesetzlichen Anspruch darauf, dass der Reiseveranstalter die Reise so erbringt, dass die Reise die zugesicherten Eigenschaften hat und auch mangelfrei ist. Geringfügige Abweichungen, bloße Unannehmlichkeiten (z.B. kurzfristiger Stromausfall, Ausfall der Klimaanlage für eine Nacht, Flugverspätung von zwei Stunden oder ähnliches) oder Ortsüblichkeiten (z.B. späte nächtliche Ruhe in südlichen Ländern), die unerheblich von der zugesicherten Reise abweichen, stellen keine Reismängel dar. Diese müssen Sie entschädigungslos hinnehmen.

Wenn Sie jedoch der Meinung sind, dass Ihre Reise einen Mangel hat, d.h. dass nicht das geleistet wird, was vereinbart worden ist, sollten Sie in diesem Fall unverzüglich den Reiseveranstalter informieren. Dies ist die sogenannte Mängelanzeige. Diese Mängel müssen unmittelbar nach ihrem Auftreten angezeigt werden. Eine Beschwerde beim Hotel ist rechtlich jedoch nicht ausreichend. Der einzig richtige Ansprechpartner für Ihre Reklamation ist der Reiseveranstalter. Wenden Sie sich am Besten an die Reiseleitung vor Ort. Weitere Voraussetzung ist, dass Sie die Mängel genau beschreiben und deren sofortige Abhilfe verlangen. Denn der Reismangel ist von Ihnen nachzuweisen. Die Mängel sind aufzulisten und nachvollziehbar zu beschreiben.

Nach der Reise müssen Sie innerhalb eines Monats die Ansprüche beim Reiseveranstalter geltend machen. Dabei sind ebenfalls die Mängel genau aufzulisten und zu beschreiben. Ferner ist der Anspruch nun zu präzisieren. Diese Ansprüche verjähren nach zwei Jahren. Der Reiseveranstalter hat jedoch die Möglichkeit, die Verjährungsfrist in seinen AGBs auf ein Jahr zu verkürzen.

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass es viele Formalien und Fristen zu beachten gibt. Da das Reiserecht für einen Laien nicht unkompliziert ist, hilft Ihnen bei Problemen gerne Ihre Kanzlei gjb.

**Rechtsanwältin Verena Möhring
Europajuristin**

Fachanwaltkanzlei Dr. Grimme- Dr. Jungbauer – Birnthalen,
Marktplatz 17, 91710 Gunzenhausen, Tel. 09831/883280
Hauptstraße 28, 91757 Treuchtlingen, Tel. 09142/204600
www.dres-gjb.de